

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.-St.-G.-B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Blatt 21

Inhalt: Ausgaben aus Anlaß des Musterungsgeschäfts usw. §. 167. — Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über Beförderung usw. der Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres (H. Dv. 29). §. 168. — Änderung der »Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps des Heeres vom 18. 2. 36 a. §. 168. — M. G. Gerät, Änderungen. §. 170. — Altkle beim Kraftfahrzeugbetrieb. §. 170. — Unterrichtstafel Gm 30. §. 170. — Neubildung einer Dienststelle beim Gen St d H. §. 170. — Verlegung des T. D. Erfurt. §. 170. — Turn- und Sportgerät. §. 171. — Angestelltenangelegenheit. §. 173. — Sicherheitsbestimmungen. Vorläufige Anweisung für das Schießen mit Geschützen und Minenwerfern D 499, Ausgabe vom 28. 2. 35. §. 173. — Kraftstoffvertrag 1936. §. 173. — Stärkenachweisungen (RS) 1935. §. 174. — Ausgabe einer neuen Druckvorschrift. §. 175. — Außerkräfttreten von Vorchriften. §. 175. — Verrichtung. §. 175.

Mr.

Oberkommando des Heeres,
20. 8. 36. H Haush (VI).

Muster.

Nummerung:

1. Es sind nur die Beträge aufzunehmen, die aus den für 1936 bisher zugewiesenen Ausgabemitteln nicht bestritten werden können und daher noch zugewiesen werden müssen.
 2. Notwendige Erläuterungen und Begründungen sind auf der Rückseite aufzunehmen.
 3. Die Kapitel und Titel sind der zahlenmäßigen Reihenfolge entsprechend aufzuführen, soweit Beträge in Frage kommen.
- Die Wehrkreisverwaltungen legen die Kostenanmeldungen titelweise getrennt vor.

557. Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über Beförderung usw. der Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres (H. Dv. 29).

I. A. Es dürfen befördert werden:

1. Zum Oberschützen usw.: Schützen usw. mit Beginn des 2. Dienstjahres.

Die Beförderung zum Oberschützen usw. soll allen Soldaten zugute kommen; die erforderliche Eignung ist im allgemeinen durch die einjährige Dienstzeit als erworben anzusehen. Bei kurz vorhergehender Bestrafung ist vorübergehendes Aussetzen für einige Wochen, bei fortgesetzter schlechter Führung auch für längere Zeit zulässig.

2. Zum Gefreiten nach Maßgabe freier Planstellen:

- a) geeignete Schützen usw. mit Beginn des 2. Dienstjahres,
- b) Oberschützen usw. im Laufe des 2. Dienstjahres.

3. Zum überplanmäßigen Gefreiten: Schützen usw., die nach II 1 zum Reserveoffizieranwärter ernannt werden, mit Beginn des 2. Dienstjahres.

Diese Gefreiten kommen auf die Planstellen für Mannschaften in Anrechnung und erhalten den Mehrbetrag gegenüber der Mannschaftslohnung überplanmäßig.

4. Zum überzähligen Unteroffizier: überplanmäßige Gefreite (Reserveoffizieranwärter) nach Abschluß der Kompanie- usw. Besichtigung, frühestens jedoch am 1. Juni des 2. Dienstjahres.

B. Bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst dürfen am Entlassungstage befördert werden:

1. Zum Gefreiten d. R.:

- a) bis zu einem Drittel der jährlich nach 2jähriger Dienstzeit zur Entlassung kommenden Oberschützen usw.,
- b) in Sonderfällen Schützen usw., die nach Ablauf des 1. Dienstjahres vorzeitig entlassen werden, wenn sie nach Persönlichkeitswert und Leistung zum Gefreiten d. R. geeignet sind.

2. Zum Unteroffizier d. R.: bis zu $\frac{2}{3}$ der jährlich nach mindestens 2jähriger Dienstzeit zur Entlassung kommenden Gefreiten, Obergefreiten und Stabsgefreiten.

3. Zum Feldwebel d. R.: überzählige Unteroffiziere (Reserveoffizieranwärter) nach mindestens 2jähriger Dienstzeit.

Zu B 1 a und 2: In begründeten Fällen darf mit Einverständnis des Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons von der zahlenmäßigen Begrenzung abgewichen werden.

II. Es dürfen ernannt werden:

1. Zum Reserveoffizieranwärter: je Kompanie, Schwadron usw. bis zu 10 Schützen usw., die für die Reserveoffizierlaufbahn in Frage kommen, mit Beginn des 2. Dienstjahres. Ausgleich innerhalb des Regiments oder selbständigen Verbandes ist zulässig. Die Ernennung spricht auf Vorschlag

des Kompanie- usw. Chefs der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis des Kommandeurs eines Regiments oder selbständigen Verbandes aus. Dieser Vorgesetzte darf in besonderen Fällen Abweichungen von der zahlenmäßigen Begrenzung genehmigen.

2. Zum Unteroffizieranwärter d. R. am Entlassungstage:

- a) Oberschützen usw., die nach B 1 a bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zum Gefreiten d. R. befördert werden und zum Unteroffizier d. R. geeignet sind,
- b) Gefreite bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst.

III. Angehörige der Sonderlaufbahnen — H. Dv. 29 Anl. 1 — dürfen mit Beginn des 2. Dienstjahres nur nach Maßgabe freier Planstellen zum Gefreiten befördert werden. Im übrigen gilt I A 1.

IV. Für die Beförderung von Fahnenjunkern gelten die Bestimmungen der D 23.

V. Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten mit dem 1. 10. 36 in Kraft.

Für die im Herbst 1936 aus dem aktiven Wehrdienst zur Entlassung kommenden Mannschaften gelten noch die bisherigen Bestimmungen der H. Dv. 29.

VI. Die H. Dv. 29 wird bei dem beabsichtigten Neudruck geändert und ergänzt werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
25. 8. 36. AHA/Allg H (IV b).

558. Änderung der »Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps des Heeres vom 18. 2. 36«.

Abchnitt »I. Gefreite«.

Die Abs. (1) bis (8) sind zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

- »(1) Gefreite ergänzen sich aus Mannschaften, die ihr 1. Dienstjahr erfüllt haben und nach Persönlichkeitswert und Leistungen zum Gefreiten geeignet sind.

- (2) Die Auswahl treffen die Rp.- usw. Chefs.

Von den geeigneten Mannschaften sind in erster Linie diejenigen auszuwählen, die nach Ablauf des 2. Dienstjahres für eine Weiterverpflichtung bis zur Vollendung des 12. Dienstjahres in Frage kommen.

- (3) Die Zahl der Gefreiten ergibt sich aus dem Bedarf der eigenen Einheit und der Zahl der Gefreiten, die die Einheit für andere Dienststellen zu stellen hat (s. Abschn. V).

- (4) Wenn bei einer Einheit für die Ergänzung der Gefreiten voll geeignete Mannschaften in genügender Zahl nicht vorhanden sind, befehlen die Kommandeure den Ausgleich innerhalb des Bataillons usw. oder des Regiments.

II. Abschnitt »III. Wiedereinstellungen usw.«.

1. Nr. »1. Allgemeines« ist durch folgende Neufassung zu ersetzen:

»(1) Soweit die Ergänzung des Unteroffizierkorps nach den Bestimmungen des Abschn. II nicht in vollem Umfange vorgenommen werden kann, darf das Unteroffizierkorps ergänzt werden durch:

- a) Wiedereinstellung von Gefreiten und Unteroffizieren d. B., die nach einer Dienstzeit von mindestens 2 Jahren entlassen worden sind,
- b) Dienstzeitverlängerung für Unteroffiziere, die nach Vollendung ihrer 12jährigen Dienstzeit eine weitere Dienstverpflichtung freiwillig eingehen wollen.

Bevor Wiedereinstellungen und vor allem Dienstzeitverlängerungen vorgenommen werden, ist eingehend zu prüfen, ob durch diese Maßnahme die Beförderungsmöglichkeiten in der in Frage kommenden Einheit nicht in nachteiliger und unerwünschter Weise gehemmt werden.

2. Nr. »2. Wiedereinstellung« Absf. (1) d erhält folgenden Wortlaut:

»Wiedereingestellte Gefreite müssen unverheiratet sein.«

3. Die Fußnote zu Nr. 2 Absf. (2) — zweite Zeile — ist zu streichen.

4. In Nr. 2 ist der Absf. (6) zu streichen.

5. In Nr. 2 Absf. (8) — 1. und 2. Zeile — hat die Klammer zu lauten:

»(nach Muster 2)«.

Gleichzeitig ist das Muster 1 auf Seite 28 zu streichen.

6. In Nr. 2 Absf. (13) ist der 1. Satz zu streichen.

7. In Nr. 2 Absf. (14) ist im 2. Satz — erste Zeile — hinter »jedoch« einzufügen:

»möglichst«.

8. In Nr. 2 sind die bisherigen Absf. (7) bis (15) in (6) bis (14) zu ändern.

9. In Nr. »3. Dienstzeitverlängerungen« Absf. (2) hat der eingeklammerte Hinweis statt »(s. aber A 1.)« zu lauten:

»(s. aber III 1. — letzter Satz —)«.

10. Nr. 3 Absf. (3) und (4) Spalte »Einheit« ist wie folgt zu ergänzen:

- a) hinter »bei jeder Rp. usw.« füge ein: »bei jeder Sonderabteilung«,
- b) hinter »Insp. d. Kav.« füge ein: »Kommandanturen und Heeresdienststellen«,
- c) hinter »bei den Wehrkreisremonteschulen« füge ein: »Militärgefängnissen, Standortarrestanstalten, Veterinäranstalten«.

11. In Nr. 3 Absf. (10) ist hinter »Musikmeisteranwärter« ein Komma zu setzen, das Wort »und« zu streichen und hinter »Musikmeister« einzufügen: »und der Aufbeschlag Lehrmeister«.

III. Abschnitt »V. Ergänzung der Gefreiten usw.«.

1. In A Absf. (1) ^B sind die Worte »oder durch Wiedereinstellung (s. III)« zu streichen.

2. In A Absf. (6) — erste Zeile — sind die Worte »Schützen und« zu streichen.

3. In B I Absf. (1) b setze hinter »Ergänzungseinheiten« ein Komma und füge darunter ein:

»Militärgefängnisse und Standortarrestanstalten«, »Sonderabteilungen«;

ferner ist in der letzten Zeile statt »Mup d. Ob. d. S.« zu setzen:

»Stabsabt. des D. R. S.«

4. In B I Absf. (1) c — erste Zeile — ist statt: »Mil. Unterpersonal« zu setzen: »Stabsabteilung« und in B I Absf. (2) b — 4. Zeile — ist statt »vom Mil. Unterpersonal des Oberbefehlshabers des Heeres« zu setzen:

»von der Stabsabteilung des D. R. S.«

IV. Anlage 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Spd. Nr.	Schule	Gefreite im Truppendienst	Gefreite im Wirtschaftsdienst
5	Kraftfahrerkampstruppen-schule	8. Panzerschießlehr-Rp.: Vor- oder Ausbildung — je nach Verwendung — wie zu Nr. 2 oder Nr. 4	—
7a	Nachr. Lehr- u. Vers. Abt.	—	Kraftfahrer: Führerschein 1 u. 2, möglichst Auto- oder Maschinenschlosser, kraftfahr-technische Vorkenntnisse. Mechaniker: Technische Vorbildung als Mechaniker, Feinmechaniker oder Elektriker, müssen selbständige Arbeiten vornehmen können.
7b	Lehrgänge der Heeres-nachrichtenschule	Hilfslehrer: Abgeschlossene Ausbildung in der Unterführerklasse als Fernsprecher bzw. Junker	Schreiber Pferdewärter Kraftfahrer } wie Spd. Nr. 1

Ausgabe von Deckblättern erfolgt nicht.

Oberkommando des Heeres,
25. 8. 36. AHA/Allg H (II).

559. M. G.-Gerät, Änderungen.

Die Zuführer der M. G. 08 und M. G. 08/15 sind für die Verwendung von Hanf- und Patronenstahlgurt zu ändern.

Durchführung der Änderung erfolgt in den Heeresfeldzeugwerkstätten, die den Truppen die Zeit der Einsegnung der Zuführer mitteilen.

Oberkommando des Heeres,
24. 8. 36. AHA/In 2 (VI).

560. Altöle beim Kraftfahrzeugbetrieb.

Die in den S. M. 1935 S. 43 Nr. 160 getroffenen Anordnungen über Altöle werden hiermit aufgehoben und durch nachstehende ersetzt:

Sämtliches bei den Truppen und Dienststellen des Heeres anfallende Ablauföl ist, getrennt nach Motorschmier- und Getriebeölen, zu sammeln. Es ist an die nächstgelegene der nachstehend genannten Regenerationsanstalten zu verkaufen:

1. Pintsch-Oil G. m. b. H., Berlin-Britz, Gradenstr. 83/89.

Auffaufsvertretungen:

- a) Lieber, Woldemar, Dresden-N 6, Waldschlößchenstr. 3.
 - b) Meyer, Wilhelm, Hannover, Kriegerstr. 6.
 - c) Thielemann & Co., G. m. b. H., Magdeburg, Fürstenufer 5.
 - d) Beyreuther, Horst, Chemnitz, Aue 8.
 - e) Pflug, Walter, i. Fa. Kupper, Leipzig S. 3, Löbnitzer Str. 67.
 - f) Haak, Erwin, Breslau 6, Westendstr. 116.
2. Mineralöl-Raffinerie, vorm. August Korff, Bremen, Stephanikirchenweide.

Ankaufsvertretungen:

- a) Mineralöl-Raffinerie, vorm. August Korff, B. A., Berlin W 35, Kurfürstenstr. 146.
 - b) Mineralöl-Raffinerie, vorm. August Korff, B. A., Essen, Schillerstr. 1, Hansahaus.
 - c) Mineralöl-Raffinerie, vorm. August Korff, B. A., Frankfurt a. M. 10, Darmstädter Landstr. 262.
 - d) Mineralöl-Raffinerie, vorm. August Korff, B. A., Hannover, Jordanstr. 7.
 - e) W. R. Steinert, Stettin, König-Albert-Str. 14.
 - f) Georg Krasky, Königsberg (Pr.), Sagenstr. 18.
3. Drengritz, Gustav, Insterburg, Hindenburgstr. 21.
 4. Fischer & Comp., Leopoldshall-Staßfurt.
 5. Mineralöl-Raffinerie »Teutonia« G. m. b. H., Berlin-Aldershof, Rudower Chaussee 115/121.
 6. Bremer Chemische Fabrik A. G., Klaffenbach i. Erzgebirge.
 7. Huth & Richter, Wörmlich-Halle (Saale).
 8. »Südöl« Süddeutsche Ölverwertungs-G. m. b. H., Stuttgart 13, Ulmer Str. 172.
 9. Epple, Gottlob, Stuttgart-Bad Cannstatt.
 10. Voithländer, Franz, Kronach (Bayern).
 11. Industrieofenbau-G. m. b. H., Ottobrunn, München 2, Rosenheimer Landstr. 6.

12. Regenerierwerk Eugen Vangen, Breslau 21.
13. Pohlmann, Karl, Corbach (Bez. Kassel).
14. Spengemann & Co., Nordhausen a. S.
15. Mineralölaufbereitung Weiß & Co. G. m. b. H., Harburg-Wilhelmsburg.
16. DOR Mineralöl-Raffinerie Rothert & Co., Opladen-Neucronenberg.
17. A. Lensvelt & Sohn, Duisburg, Forststr. 44.
18. Gebr. Avenarius, Gau-Algesheim (Krs. Bingen).

Der Verkauf des Altöls ist auch an die Händler zulässig, die vom Reichsverband des Deutschen Mineralölhandels e. V. in Berlin-Britz, Rudower Str. 82/83, zur Auslieferung des Motorenöls »Unitol G. I« bevollmächtigt sind. Hierüber siehe Näheres in den S. M. 1936 S. 128 Nr. 443.

Als Richtpreise für den Verkauf des Altöls gelten:

- a) 0,05 RM je kg bei Abholung durch die Ankaffirma,
- b) 0,08 RM je kg bei Anlieferung durch den verkaufenden Truppenteil.

Oberkommando des Heeres,
18. 8. 36. AHA/In 6 (III c).

561. Unterrichtstafel Gm 30.

— S. M. 1936 S. 59 Nr. 164. —

»Unterrichtstafeln Gasmaske 30« erhalten ferner:

San.-Schulen	je 1
Lazarette	je 1
Standortärzte	je 1

Der Bedarf ist unmittelbar beim zuständigen Gen. Kdo. anzumelden. Die Gen. Kdos. fordern dann den Bedarf gesammelt beim Heereszeugamt Kassel an.

Oberkommando des Heeres,
18. 8. 36. AHA/In 9 (II b).

562. Neubildung einer Dienststelle beim Gen St d H.

Mit dem 6. 10. 1936 wird in der Dienststelle Generalstab des Heeres die 9. Abteilung (Heeres-Vermessungswesen und Militärgeographie) gebildet.

Sie wird dem Oberquartiermeister I unterstellt und bearbeitet Fragen der Heeres-Vermessung und Militärgeographie.

(Siehe S. M. 1935 S. 109 Nr. 370.)

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
14. 8. 36. GZ (I).

563. Verlegung des T. O. Erfurt.

Mit Wirkung vom 1. 10. 1936 wird die Dienststelle des T. O. Erfurt mit Dienstst. in Weimar nach Erfurt verlegt. Sie tritt zum Stab der 29. Division.

Oberkommando des Heeres,
24. 8. 36. Gen St d H/2. Abt. (II b).

564. Turn- und Sportgerät.

4 Nachstehend wird das Preisverzeichnis über die im Rechnungsjahr 1936 zu beschaffenden Turn-, Sport-, Bog-, Fecht- und Spielgeräte bekanntgegeben.

Anhalts-Preise für Turn-, Sport-, Bor- und Spielgerät. II. Halbjahr 1936.

Bei Aufstellung der Bedarfsanmeldungen — vergl. S. B. Bl. 1936 S. 73 Nr. 249 — sind die etwa auffallenden Fracht- u. s. w. Kosten zu berücksichtigen.

Seite. Nr.	Gegenstand	Preis RM	Bemerkung
Sportgerät			
1	Faustball m. Blase, kompl. z. Schnüren.....	6,95	pro Stück
2	Fußball „ „ „ „ „	7,74	„ „
3	Handball „ „ „ „ „	7,40	„ „
4	Wasserball „ „ „ „ „	8,07	„ „
5	Rugbyball „ „ „ „ „	9,30	„ „
6	Fuß-, Faustballblase, einfach	0,56	„ „
7	Handballblase, „	0,54	„ „
8	Wasserballblase, „	0,56	„ „
9	Rugbyballblase, „	1,00	„ „
10	Medizinball, achteilig, 3 kg	14,50	„ „
11	Schlagball (Glensburger Modell)	1,00	„ „
12	Schleuderball, 1,5 kg	7,90	„ „
13	Tennisball (Conti, Dunlop, Phönix)	9,00	„ Duzend
14	Faustball, kompl. m. Patentverschluß	8,15	„ Stück
15	Fußball, „ „ „	8,62	„ „
16	Handball, „ „ „	8,17	„ „
17	Wasserball, „ „ „	8,99	„ „
18	Rugbyball, „ „ „	10,30	„ „
19	Fuß-, Faustballblase, Patent	0,85	„ „
20	Handballblase, „	0,77	„ „
21	Wasserballblase, „	0,85	„ „
22	Rugbyballblase, „	1,00	„ „
23	Fußballpumpe	0,70	„ „
24	Schnürnadel	0,10	„ „
25	Schnürriemen	0,07	„ „
26	Schießrichterpfeife	0,60	„ „
27	Bambusstange, 4 m	8,25	„ „
28	Sporthandgranate	0,62	„ „
29	Schlaghölzer, 1,10 m	0,45	„ „
30	„ 1,20 m	0,50	„ „
31	Rundgewichte, 10 kg	4,63	„ „
32	Stoßstein, 15 kg	4,08	„ „
33	Wurfgewicht, 12,5 kg	7,10	„ „
34	Wurfkugel, 5 kg	1,13	„ „
35	„ 7,25 kg	2,08	„ „
36	Olymp. Scheibenhantel, 100 kg	52,00	„ „
37	Wurfhammer, 5 kg	4,20	„ „
38	„ 7,25 kg	4,90	„ „
39	Diskus nach Vorschrift der D. S. B.	4,80	„ „
40	Scheibenhantel, einfach, 100 kg	44,00	„ „
41	Staffelstab, hohl	0,35	„ „
42	Abwurfring für Kugelstoßen, flachliegend, zusammenlegbar	8,00	„ „
43	Abwurfring für Diskuswerfen, flachliegend, zusammenlegbar	8,30	„ „
44	Abstoßballen	5,20	„ „
45	Speer, mehrteilig verleimt	3,55	„ „
46	Speer — Erjagshaft mit Umwicklung	3,00	„ „
47	Speer — Erjagspitze	0,55	„ „
48	Ziehtau, 23 m	35,00	„ „
49	Stoppuhr, einfach, 1/10 Sek. (Junghans)	13,80	„ „
50	„ mit Doppelzeiger u. Erjagsteile	45,75	„ „
51	Stahlbandmaß, 10 m	9,17	„ „
52	„ 15 m	11,78	„ „
53	„ 20 m	14,40	„ „
54	„ 25 m	17,90	„ „
55	„ 30 m	21,39	„ „
56	„ 50 m	35,79	„ „
57	„ 100 m	72,00	„ „
58	Leinenbandmaß 10 m	4,58	„ „
59	„ 15 m	5,68	„ „
60	„ 20 m	6,98	„ „
61	„ 25 m	8,29	„ „
62	„ 30 m	9,60	„ „
63	„ 50 m	16,15	„ „

Qfde. Nr.	Gegenstand	Preis R.M.	Bemerkung
Turngerät			
64	Sprunglatte, 1 teilig	0,78	pro Stück
65	» 2 »	1,27	» »
66	Sprungständer, Olymp.	52,00	» Paar
67	Sprungleine mit Lederbeutel	1,50	» Stück
68	Sprungbrett, einfach	7,00	» »
69	Sprungständer, einfach, 2 m hoch	18,00	» Paar
70	Fußmatten, 1,20 m × 1,50 m, Kokosläufergeflecht	8,50	» Stück
71	Federprungbrett (Trampoline)	52,00	» »
72	Sprungtisch, 120 bis 180 cm hochstellbar, Platte = 200 × 110 cm..	198,00	» »
73	Klettertau m. Rausche und Aufhängering, 5 m	11,40	» »
74	Schwedische Turnbank, 5 m	38,70	» »
75	Spannrect, freistehend m. Dielenplatten	54,00	» »
76	» m. Verspannung u. Erdpfählen	64,00	» »
77	Barren, eiserner, freistehend	145,00	» »
78	» z. Eingraben, verstellbar	82,80	» »
79	Turnpferd	129,00	» »
80	Sprossenwand, freistehend, m. Verspannung, 2 Felder	81,00	» »
81	» » » » 3 »	107,00	» »
82	Sprossenwand a. d. Wand befestigt 1 Feld	30,00	» »
83	» » » » 2 Felder	52,00	» »
84	» » » » 3 »	76,00	» »
85	» » » » 4 »	98,00	» »
86	Sprungmatte, Segelleinen, eine Seite mit Leder bezogen, 1,10 × 1,80 m (etwa)	60,00	» »
87	Bodenmatte, Segelleinen 2 × 4 m (etwa)	105,00	» »
88	» » 4 × 4 m »	210,00	» »
89	» » 6 × 6 m »	425,00	» »
90	Überzüge für Bodenmatten 2 × 4 m (etwa)	77,00	» »
91	» » 4 × 4 m »	121,00	» »
92	» » 5 × 5 m »	196,40	» »
93	» » 6 × 6 m »	272,25	» »
Vorgerät			
94	Vorhandschuhe 8 Unzen	7,30	pro Paar
95	» 10 »	8,15	» »
96	» 12 »	8,65	» »
97	» 14 »	9,39	» »
98	» 16 »	10,20	» »
99	Ballhandschuhe, offene	2,57	» »
100	» geschlossen	3,53	» »
101	Vorhanteln, kleine	0,13	» Stück
102	» große	0,23	» »
103	Vorbandagen	0,40	» Paar
104	Doppelpendball m. Blase	14,40	» Stück
105	Blase z. Doppelpendball	1,09	» »
106	Vorpolster aus Segelleinen	19,30	» »
107	Vorwandapparat ohne Birne	24,10	» »
108	Vorbirne (Punchingball) m. Blase	8,38	» »
109	Blase für Vorbirne	1,40	» »
110	Maisbirne	12,00	» »
111	Sandjack, Segelleinen, 1,10 × 1,20 m	19,70	» »
112	Springseil, gedreht, 2,80 m lang	0,47	» »
113	Punkttball	1,12	» »
Fechtgerät			
114	Ellbogenschützer	1,70	pro Stück
115	Säbelfechthosen	12,00	» »
116	Säbelfechthaden	12,85	» »
117	Fechtsäbel, ital.	7,20	» »
118	Säbelklingen	2,00	» »
119	Säbelmasken	7,50	» »
120	Säbelhandschuhe, 16 cm	8,00	» »
121	» 30 cm	13,50	» »
122	Degenfechtanzug	37,00	» »
123	Stoßdegen, franz.	9,00	» »
124	Degenmasken	6,00	» »
125	Degenhandschuhe	5,75	» »
126	Florett, ital.	4,70	» »
127	Degenklinge ohne Korb	3,60	» »
128	Fechtschuhe	7,00	» Paar

Oberkommando des Heeres,
26. 8. 36. Gen St d H/4. Abt. (IIIa).

565. Angestelltenangelegenheit.

4 Eine hier vorgebrachte Beschwerde ließ erkennen, daß Vereinbarungen mit Heeresangestellten bestehen, die bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis unter Ausschluß des Rechtsweges in erster und letzter Instanz ein Schiedsgericht vorsehen.

Derartige Vereinbarungen sind mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang zu bringen, solange das Einkommen des Angestellten nicht die Versicherungspflichtgrenze der Angestelltenversicherung (z. Bt. 7 200 RM jährlich) überschreitet oder der Treuhänder der Arbeit die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat (§ 91 Arbeitsgerichtsgesetz). Ferner steht solchen Vereinbarungen auch die Bestimmung im § 61 RAL entgegen, die ausdrücklich bei Einzelstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis neben dem Beschwerdeweg den Rechtsweg vorsieht.

Ich ersuche, bestehende Vereinbarungen auf ihre Rechtsgültigkeit nachzuprüfen und rechtsunwirksame Vereinbarungen aufzuheben.

Die für E. Offizier-Anwärter gegebenen Bestimmungen werden durch vorstehende Ausführungen nicht berührt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,

25. 8. 36. B 1 (III A 2).

566. Sicherheitsbestimmungen.

Vorläufige Anweisung für das Schießen mit Geschützen und Minenwerfern D 499, Ausgabe vom 28. 2. 35.

1. Mit der Ungültigkeitserklärung der H. Dv. 236 von 1924 sind auch die darin enthaltenen Sicherheitsbestimmungen ungültig geworden. Bis zum Erscheinen neuer Bestimmungen gilt die »Vorläufige Anweisung für das Schießen mit Geschützen und Minenwerfern«, Ausgabe vom 28. 2. 1935, die unter der Nr. D 499 zu führen ist. Zu dieser Vorschrift sind die Deckblätter 1 bis 16 vom August 1935 erschienen; soweit diese nicht vorhanden sind, können sie von der Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamts (Wa. V.) auf dem Dienstwege angefordert werden. Die bisherige Einschränkung (s. Titelseite der Vorschrift), daß die Anweisung für F. R., L. F. S., m. M. W. und Geb. Geschütze keine Gültigkeit besitzt, ist hinfällig und zu streichen. Für Pak (bisher Taf) sind besondere Verfügungen erlassen.

Die ältere Ausgabe der vorläufigen Anweisung für das Schießen mit Geschützen und Minenwerfern vom 26. 5. 34 ist ungültig und zu vernichten.

2. Ein Sonderfall gibt Veranlassung, besonders darauf hinzuweisen, daß Beobachtungsstände, deren Schächte gegen die Schußrichtung gerichtet sind, nicht besetzt werden dürfen.

Ebenso dürfen bei mehrkammerigen Beobachtungsständen diejenigen Kammern nicht besetzt werden, deren Schächte gegen die Schußrichtung gerichtet sind.

Diese Einschränkungen gelten auch, wenn die Schächte mit Schließblenden versehen sind.

Oberkommando des Heeres,

22. 8. 36. Wa Prw 1 (IV b).

567. Kraftstoffvertrag 1936.

Durch die ab 1. 8. d. J. in Kraft getretenen Verordnungen der Überwachungsstelle für Mineralöle — veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 159 vom 11. 7. 1936 — ist eine wesentliche Änderung der technischen Lieferbedingungen für Kraftstoffe erforderlich geworden.

Durch die Aufhebung der spritfreien Zone, die nach einer kurzen Übergangszeit ab 1. 10. d. J. wirksam werden soll, ergibt sich eine Vereinheitlichung der verschiedenen bei der Wehrmacht zugelassenen Kraftstoffe, so daß künftig nur noch das Dreiergemisch (Benzin—Benzol—Alkohol) als Kraftstoff 1 und das Zweiergemisch (Benzin—Alkohol) als Kraftstoff 2 in Frage kommt.

Alle übrigen Kraftstoffe fallen fort; auch das von der Reichskraftsprit G. m. b. H. bisher als Spezialgemisch gelieferte »Monopolin« wird durch ein dem Kraftstoff 2 entsprechendes sogenanntes »Monopolin H« ersetzt.

Hiernach fallen die bisherigen Anlagen 1 bis 1f des als Anlage 1 zur Bfg. RKM. Nr. 275. 3. 36 Wa B 6 (VIa) vom 21. 3. 36 übersandten Kraftstoffvertrages fort. Sie werden wie folgt ersetzt durch:

Anlage 1: Technische Lieferbedingungen.

1. Der Kraftstoff ist in dicht geschlossenen verzinnnten, verzinkten oder eisernen Fässern, Tankwagen oder in Kesselwagen zu liefern.
2. Die Kraftstoffe müssen den Beschaffenheitsvorschriften entsprechen.
3. Das Motorenbenzol muß ein rein deutsches Steinkohlenerzeugnis sein.
Das Motorenbenzin kann ein Erdöl-Benzin oder ein rein deutsches Steinkohlen- oder Braunkohlen-Benzin oder eine Mischung dieser Stoffe sein. Zusätze von chemischen Antiklopf-, Antikorrosions- und Homogenisierungsmitteln müssen besonders genehmigt werden. Chemische Zusätze, welche die Harzbildung verhüten sollen (Inhibitoren), müssen auf Verlangen des Bestellers nach Art und Menge angegeben werden.
4. Die Lieferfirma verpflichtet sich, der Wehrmacht nur alkoholhaltige Kraftstoffe zu liefern.
5. Für die Güteprüfung sind die beim R. R. M., Prüfwesen, angewandten Prüfverfahren maßgebend.

Anlage 1a: Beschaffenheitsbedingungen für Kraftstoff 1.

(Benzin-Benzol-Alkohol-Gemisch) gültig nach Anlage 2 Spalte 4a.

Für Kraftstoff 1 darf nur Treibstoffspiritus, Methanol, Motorenbenzin und Motorenbenzol verwendet werden. Das Motorenbenzin muß ein Erdöl-, Braunkohlen- oder Steinkohlenerzeugnis oder ein Gemisch aus diesen sein.

Das Gemisch muß klar und frei von festen Fremdstoffen sein und darf Kupfer nicht angreifen.

Der Verdampfungsrückstand aus 100 ccm Kraftstoff darf nicht über 10 mg betragen.

Der Glührückstand aus 1 Liter Kraftstoff darf nicht über 3 mg betragen.

Der Dampfdruck nach Reid bei 40° C muß 0,25 kg/cm² bis 0,70 kg/cm² betragen.

Bei Zugabe von 0,2 ccm Wasser zu 100 ccm Kraftstoff bei 20° C und bei Zugabe von 0,1 ccm Wasser zu 100 ccm Kraftstoff bei — 10° C darf keine Trübung auftreten.

Die Klopfestigkeit muß mindestens 85 Oktanzahlen betragen.

Der untere Heizwert muß mindestens 7500 WE/L bei 15° C sein. Siedeverlauf (Destilliergerät nach Engler):

bis 100° C dürfen nicht unter 50 Raumprozent, bis 200° C dürfen nicht unter 95 Raumprozent übergehen. Der Destillationsverlust wird eingerechnet.

Anlage 1b: Beschaffenheitsbedingungen für Kraftstoff 2.

(Benzin-Alkohol-Gemisch) gültig nach Anlage 2 Spalte 4b.

Für Kraftstoff 2 darf nur Treibstoffspiritus, Methanol und Motorenbenzin verwendet werden. Das Motorenbenzin muß ein Erdöl-, Braunkohlen- oder Steinkohlenerzeugnis oder ein Gemisch aus diesen sein. Ihm darf zur Erfüllung der nachstehenden Forderungen Motorenbenzol zugesetzt werden.

Das Gemisch muß klar und frei von festen Fremdstoffen sein und darf Kupfer nicht angreifen.

Der Verdampfungsrückstand aus 100 cem Kraftstoff darf nicht über 10 mg betragen.

Der Glührückstand aus 1 Liter Kraftstoff darf nicht über 3 mg betragen.

Der Dampfdruck nach Reid bei 40° C muß 0,25 kg/cm² bis 0,80 kg/cm² betragen.

Bei Zugabe von 0,2 cem Wasser zu 100 cem Kraftstoff bei 20° C und bei Zugabe von 0,1 cem Wasser zu 100 cem Kraftstoff bei — 5° C darf keine Trübung auftreten.

Die Klopfestigkeit muß mindestens 67 Oktan zahlen betragen.

Der untere Heizwert muß mindestens 7100 WE/L bei 15° C sein. Siedeverlauf (Destilliergerät nach Engler):

bis 100° C dürfen nicht unter 35 Raumprozent, bis 200° C dürfen nicht unter 95 Raumprozent übergehen. Der Destillationsverlust wird eingerechnet.

In der Anlage 2 des Mantelvertrages ist unter Abschnitt A die Spalte 4 (Name des Gemisches) wie folgt zu ändern:

Zfd. Nr.	Name des Gemisches	
	a Kraftstoff 1	b Kraftstoff 2

Gruppe I

1	B. B. Aral	Derop-Benzin
2	B. B. Aral	Derop-Benzin
3	B. B. Aral	Derop-Benzin
4	Esso	Standard-Benzin
5	Leuna-Gemisch	Leuna-Benzin
6	<i>Nitalin n. N. Kiol</i>	Nitalin-Benzin
7	Refardal	Refordin
8	B. P. Olegin	B. P. Benzin
9	Dynamin	Shell
10	Albizol	Monopolin H

Gruppe II

1	Ergin R	Haltermann Benzin R
2	Barol	Barin
3	Pennsylvania	Pennsylvania
4	Spezial-Gemisch	Spezial-Auto-Benzin
	Gafan I	Rumo Benzin I

Zfd. Nr.	Name des Gemisches	
	a Kraftstoff 1	b Kraftstoff 2

Gruppe III

1	Thurinol	Thurin
2	Nedal	Nedalin
3	BMB-Spezial-Gemisch	BMB-A-Benzin
4	Gateha	Gatehalin
5	Erbdolin	Boie-Benzin
6	B. C. F. Aromat	Rudolin
7	Oktanit	Casaled
8	Cetefa 2er-Gemisch	Cetefa 2er-Gemisch
9	Donizol	Donizin
10	Hyperol-Benzol-Gemisch	Hyperol-Benzin
11	Epilol	Epilol
12	Eucolin	Euco-Spezialbenzin
12a	Eyoma-Gemisch (i. S. B. Bl. 1936 S. 193 Nr. 540)	Eyoma-Benzin
13	Flordolin	Schego-Gemisch
14	Göwilkraft	Göwilk-Autobenzin
15	Hombin	Homben-Benzin
16	Energim	Kontalin
17	R. & R. Norm-Gemisch	R. & R. Benzin
18	Chemfa-Gemisch	Chemfa-Benzin-Spezial
19	Benzophil	Autophil
20	Triumphator	Munzol-Benzin
21	Ostolin	Ostol-Benzin
22	Ostolin-Benzol-Benzin	Osmin-Benzin
23	Oljin	Olus-Autobenzin
24	Pöschel-Gemisch	Pöschel-Zweier-Gemisch
25	Arenol-Gemisch	Arenol-Benzin A
26	Frulan	Frulin
27	Saxolin	Saxolit
28	Westral	Westfalin
29	B. B. Aral	Stinnes-Benzin
30	Comprimar	Rowalin
31	Wolter D. G. B.-Spezial	Wolter D. G. B.
32	Zugolin-Gemisch	Zugolin-Benzin

Abchnitt B (Lieferung von Monopolin) ist zu streichen.

Die Spalten 1 bis 3 bleiben unverändert.

Ebenso unverändert bleiben die Anlagen 2 und 3 der o. a. Verfügung RM. Nr. 275. 3. 36 Wa B 6 (VIa) vom 21. 3. 36.

Oberkommando des Heeres,

26. 8. 36. Wa B 6.

568. Stärkenachweisungen (RH) 1935.

1. Heft 1 (Kommandobehörden u. höhere Stäbe):

Teil A, Seite 3, Zeile f, Spalte 2, füge zwischen 9. und 10. Zeile von oben ein:

»1 Hilfsoffizier bei IIa«.

Die Zahl »15« der Spalte 4 ist in »16« zu ändern, die Summenzahl zu berichtigen.

In der Fußnote »Zu 2« ist zu streichen »u. XII. A. R.«.

Seite 4, Spalte 4, ändere die Übertragszahl »15« in »16«.

Die Summenzahl der Spalte 4 ist in »18« zu berichtigen.

2. Heft 2 (Infanterie), Teil B:

a) Seite 1, Nr. O 101, Stb. Inf. Rgts., Zeile c, Spalte 2, füge hinzu: »1 Bekleidungsfeldwebel, 1 Rechnungsführer«.

In Spalte 5 ändere die Zahl »2« in »4«.

Die Summenzahl dieser Spalte ist in »5« zu berichtigen.

b) Heft 2, Nr. O 102, Stb. Geb. Jäg. Rgts., Zeile c, Spalte 2; füge hinzu:

»1 Bekleidungsfeldwebel,

1 Rechnungsführer«.

In Spalte 5 ändere die Zahl »3« in »5«.

Die Summenzahl dieser Spalte ist in »6« zu berichtigen.

3. Heft 3 (2. Ausgabe) (Kavallerie):

Teil A, Seite 3, Nr. O 304 (Stb. ber. Abt. Kav. Rgts.), füge in der Fußnote 1) hinter »Parchim« hinzu:

»außerdem in Stendal bis 30. 9. 37«.

4. Heft 4, Teil I (Reichte Artillerie), Teil B:

a) Seite 1, Nr. O 401, Stb. Art. Rgts., Zeile d, Spalte 2, füge hinzu:

»1 Bekleidungswachtmeister,

1 Rechnungsführer«.

In Spalte 5 ändere die Zahl »2« in »4«.

Die Summenzahl dieser Spalte ist in »5« zu berichtigen.

b) Seite 2, Nr. O 411, Stb. Art. Rgts. (mot), Zeile e, Spalte 2, füge hinzu:

»1 Bekleidungswachtmeister,

1 Rechnungsführer«.

In Spalte 5 ändere die Zahl »2« in »4«.

Die Summenzahl dieser Spalte ist in »5« zu berichtigen.

5. Heft 4, Teil II (Schwere Artillerie), Teil B:

Seite 10, Nr. O 402, Stb. Art. Rgts. (tmot), Zeile e, Spalte 2, füge hinzu:

»1 Bekleidungswachtmeister,

1 Rechnungsführer«.

In Spalte 5 ändere die Zahl »3« in »5«.

Die Summenzahl dieser Spalte ist in »6« zu berichtigen.

6. Heft 6, Teil II (Panzerseinheiten), Teil B:

Seite 1, Nr. O 1103, Stb. Panz. Rgts., Zeile d, Spalte 2, füge hinzu:

»1 Bekleidungsfeldwebel«.

In Spalte 5 ändere die Zahl »2« in »3«.

Die Summenzahl dieser Spalte ist in »4« zu berichtigen.

7. Heft 6, Teil III (Schützeneinheiten), Teil B:

Seite 1 Nr. O 1104, Stb. Schütz. Rgts. (mot), Zeile e, Spalte 2, füge hinzu:

»1 Bekleidungsfeldwebel,

1 Rechnungsführer«.

In Spalte 5 ändere die Zahl »3« in »5«.

Die Summenzahl dieser Spalte ist in »6« zu berichtigen.

8. Heft 8 (Sanitätseinheiten), Teil A:

Seite 10, Nr. x 1319, Zeile b, Spalte 4 streiche die Zahl »4« und setze sie in Spalte 5 ein.

Die Summenangabe ist entsprechend zu berichtigen.

9. Heft 11 (Lehr- u. Versuchseinheiten), Teil B:

Seite 10, Nr. O 10401, Stb. Art. Lehrrgts. (tmot), Zeile d, Spalte 2, füge hinzu:

»1 Bekleidungswachtmeister,

1 Rechnungsführer«.

In Spalte 5 ändere die Zahl »2« in »4«.

Die Summenzahl dieser Spalte ist in »5« zu berichtigen.

10. Heft 12 (Seeresdienststellen pp.), Entwurf, Teil C, Seite 3, Nr. O 11003 füge im Kopf unter der Bezeichnung hinzu: »(S. D. St. 3)«.

In Zeile c füge in Spalte 5 und 6 ein:

V	VI
1	1

11. Heft 22 (Festungs-Pionierkorps), Teil C: Seite 1 und 2, Nr. O 12001 u. O 12005, füge als Zeile d jeweils hinzu:

»Geschäftszimmerhilfskraft für

die Zahlmeisterei 1« (Berg. Gr. V).

Buchung bei Kap. VIII A 4, Titel 4.

12. Heft 24 (Außenstellen u. Verj. Einh. des S. Wa. A.), Teil B:

Seite 4, Nr. O 15051 (Nachr. Verj. Bg.), Zeile d,

Spalte 6, ändere die Zahl »12« in »14«.

Oberkommando des Heeres,

21. 8. 36. Allg E (III).

569. Ausgabe einer neuen Druckvorschrift.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

D 650/2 (M. f. D.) — »Der Panzerkampfwagen I (M. G.) (Pz. Kpf. Wg. I [M. G.] [Sd. Rfz. 101]) Teil 2: Erfagteilliste.« Vom April 1936.

Benennung und Erscheinungstag der Vorschrift sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1)« auf Seite 75 handschriftlich einzutragen.

570. Außerkrafttreten von Vorschriften.

Es treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft:

1. H. Dv. 398 A »Preisverzeichnis für Handwaffen« (P. S.) Abschnitt IV Die Gebirgsausrüstung vom 30. April 1925,

2. H. Dv. 482 Nr. 7 »Merkblatt über die Munition der Geb. A. 15« vom August 1918,

3. H. Dv. 482 Nr. 17 »Merkblatt über die Munition des Ig. Mfz.« von 1918.

Die außer Kraft gesetzten Vorschriften sind nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

571. Berichtigung.

In den S. M. 1936 S. 165 ist unter die Nr. 551 als Unterschrift zu setzen:

»Oberkommando des Heeres,

7. 8. 36. AHA/In 7.«